

**SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER
VERÄNDERUNGSSPERRE
im Bereich Hastenrather Straße / Martin-May-Straße
in Gangelt**

aufgrund des §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am _____._____.2023 die folgende Aufhebung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

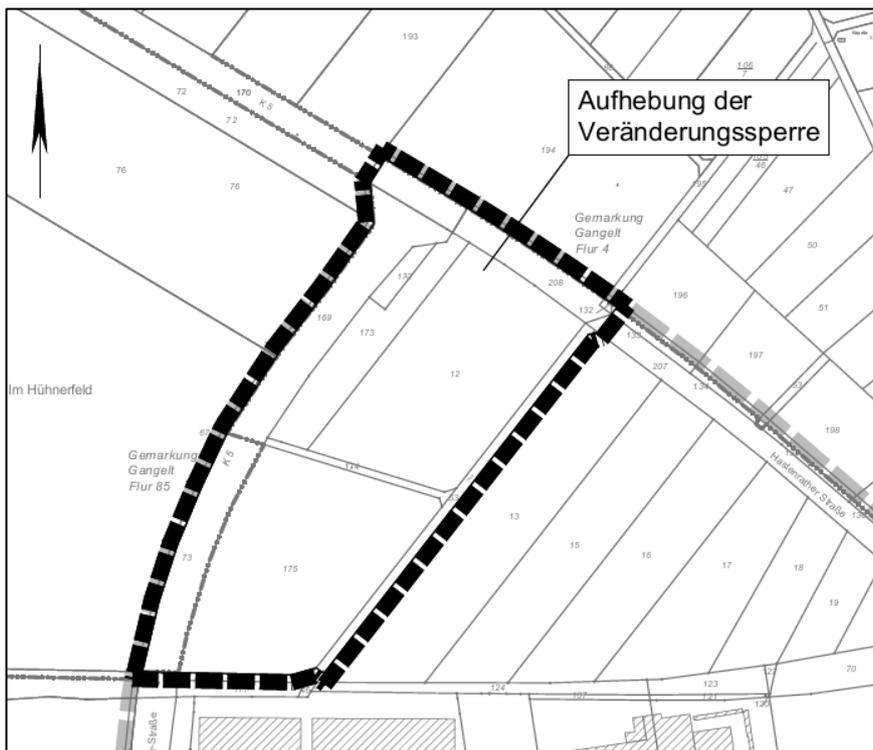
Gegenstand der Satzung

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird die Satzung vom 12.05.2020, bekanntgemacht am 13.05.2020, über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des vom Rat der Gemeinde Gangelt zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße“ in Gangelt aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Aufhebung umfasst einen Teil der im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Grundstücke. Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht und ist der in der Anlage beiliegende Übersichtskarte vom 12.10.2023 zu entnehmen. Die in der Anlage beiliegende Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre.



Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebung der Veränderungssperre, ohne Maßstab, Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gangelt, den ____ . ____ . 2023

Gemeinde Gangelt

Der Bürgermeister

Guido Willems